



CORONA-PANDEMIE SONDERRUNDSCHREIBEN

Überbrückungshilfe III

Wir haben die Überbrückungshilfe erneut verlängert und deutlich vereinfacht.

Mit der Überbrückungshilfe III werden **Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufliche aller Branchen** mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet - maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen).

Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden **Soloselbständige** unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Alternativ zur Überbrückungshilfe III können Sie einmalig die Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird. Haben die Soloselbständigen im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Andernfalls ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

Eine gleichzeitige Antragstellung für eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III ist nicht möglich. Der Antrag kann direkt gestellt werden. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II unterstützt **kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen**, die von April bis August 2020 UND im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 hohe corona-bedingte Umsatzeinbußen hatten, bei der Deckung von Fixkosten im Förderzeitraum September bis Dezember 2020.

Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet, maximal 50.000 Euro pro Monat.

Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist der Erstanträge endet am 31. März 2021. Änderungsanträge können bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden.

November- und Dezemberhilfe

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes unterstützt **Unternehmen, Selbständige und Vereine**, die von den Schließungen ab 2. November 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind.

Für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 erhalten Betroffene einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019.

Die Antragsstellung erfolgt entweder direkt oder über prüfende Dritte. Seit 27. Februar 2021 können Anträge auch über mehr als 2 Millionen Euro gestellt werden, wenn die Umsatzgrenze (75 Prozent des Umsatzes) über 2 Millionen Euro liegt und entsprechende Nachweise gemäß der gewählten Beihilferegelung geliefert werden können.

Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

Hinweis: Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u.a. Friseursalons, Einzelhandel), sind nicht antragsberechtigt. Sie sollten eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe prüfen.

Rückzahlungsverpflichtung von Corona-Soforthilfe

Mit dem Corona-Soforthilfeprogramm hatte die Bundesregierung gewerbliche Unternehmen, Landwirte, Gärtner und Angehörige der freien Berufe die zu Beginn der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage gekommen waren im Zeitraum März bis Mai 2020 mit einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 30.000 EUR unterstützt.

Bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe musste der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen ist. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet.

Zu einer Überkompensation kann es auch kommen, wenn mehrere Hilfsprogramme oder Entschädigungsleistung kombiniert wurden. Demnach gilt es nachträglich zu prüfen, ob die Soforthilfe in der bewilligten Höhe berechtigt war.

Wir empfehlen anhand der vom Steuerberater erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertungen die Liquidität und wirtschaftliche Lage im Förderzeitraum zu überprüfen und zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.

FFP2-Masken als geldwerter Vorteil?

Seit 25.01.2021 gilt in Baden-Württemberg die erweiterte Maskenpflicht. Viele Arbeitgeber wollen ihre Mitarbeiter optimal schützen und stellen kostenlos FFP2-Masken zur Verfügung. Bekommen die Arbeitnehmer die Masken geschenkt, kann bei der begrenzten Nutzungsdauer der FFP2-Masken sich der Aufwand summieren. Die Frage eines steuerpflichtigen geldwerten Vorteils stellt sich nicht, wenn es sich um eine Vorsichtsmaßnahme handelt, die Mitarbeiter wie Betrieb schützen soll und so verhindert, dass der Betrieb lahmgelegt wird. Der Arbeitgeber handelt in diesem Fall aus eigenbetrieblichem Interesse. Ein Paket Masken stellt wie die Zurverfügungstellung von Arbeits- und Schutzkleidung keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Dies gilt auch noch, wenn die Masken auch privat getragen werden. Während der Aufwand für die Beschaffung beim Arbeitgeber Betriebsausgaben darstellen, wären sie beim Arbeitnehmer wegen der gemischten Nutzung nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Corona-Sonderfinanzierungsprogramme

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden. Genauere Informationen über Konditionen und den Antrag erhalten Sie unter: www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung Die KfW bietet Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, Hilfe in Form von Krediten und Sonderprogrammen an. www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

Steuerfreistellung der Corona-Prämie verlängert

Bereits seit 01.03.2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Unterstützungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Der Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristete Steuerbefreiung wurde im Rahmen des JStG 2020 bis zum 30.06.2021 verlängert.

Sofern es die wirtschaftliche Lage im Betrieb zulässt können alle Arbeitgeber, die den Steuerfreibetrag von max. 1.500 € in 2020 noch nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft haben, bis zum 30.06.2021 nutzen. Weiterhin gilt, dass der Betrag auch ungekürzt an Teilzeitkräfte, Aushilfen, Minijobber oder Familienangehörige in einem anzuerkennenden Arbeitsverhältnis gewährt werden kann.

Weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen

Die Bundesregierung möchte über steuerliche Erleichterungen, insbesondere Stundung von Steuern und Herabsetzung von Vorauszahlungen, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine wirtschaftlich schwierige Situation geraten sind, eine Liquiditätshilfe zukommen lassen.

Herabsetzung der Vorauszahlungen

Wirtschaftlich besonders betroffene Steuerpflichtige und Unternehmen können unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung für Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.



Zinslose Stundung von Steuernachzahlungen

Unter den gleichen Bedingungen können Steuerpflichtige, die aktuell Nachzahlungen bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer zu leisten haben, eine zinslose Stundung beantragen.

Anpassung von Steuervorauszahlung

Betroffene Unternehmen können bei der jeweiligen Gemeinde oder Stadt eine Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragen, wenn sie nachweislich unmittelbar und erheblich von der Krise betroffen sind.

Entschädigung für Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung

Seit dem 28.03.2020 gibt es im Infektionsschutzgesetz (IfSG [ifsg-online.de](https://www.ifsg-online.de)) einen Entschädigungsanspruch für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Kita- u. Schulschließungen selbst betreuen müssen (§ 56 Abs. 1a IfSG). Danach haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, für maximal 6 Wochen einen Anspruch auf Entschädigung im Geld. Voraussetzung ist, dass infolge behördlicher Schließung der Betreuungseinrichtung, wie Kita oder Schule, die Kinder selbst betreut werden müssen und Eltern dadurch ihrer Arbeit nicht nachgehen können. Der Anspruch auf Entschädigung besteht allerdings nicht, soweit eine Schließung der Schule oder der Kita wegen der Schulferien erfolgt.

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber, der gegenüber der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) einen Erstattungsantrag stellt. Die Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens, höchstens jedoch 2.016 € monatlich für einen vollen Monat.

Pauschaler Verlustrücktrag in den VZ 2019

Nach einem Kabinettsbeschluss ist geplant, zur nachträglichen Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen 2019 im Geschäftsjahr 2020 absehbare Verluste unter Einreichung detaillierter Unterlagen bereits jetzt als Verlustrücktrag nach 2019 geltend zu machen. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften oder Einkünften aus V+V können Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen 2019 auch auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 beantragen. Der pauschal ermittelte Verlustvortrag beträgt 15 % der für die ursprünglichen Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegten maßgeblichen Einkünfte. Bei Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung 2019 kann der voraussichtliche Verlust 2020 noch nicht berücksichtigt werden. Kommt es dadurch zu einer Nachzahlung für 2019, kann der Nachzahlungsbetrag bis 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 gestundet werden.

Beitragsstundung der SVLFG

Befindet sich ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten, sind ab sofort folgende Zahlungserleichterungen möglich:

- Stundung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall mit kurzer Begründung. Dabei werden die Anforderungen auf ein Minimum beschränkt. Auf die grundsätzlich erforderliche Verzinsung wird verzichtet.
- Mahnungen und Vollstreckungen werden zunächst bis Ende Dezember 2020 ausgesetzt.
- Werden Beitragsfälligkeiten nicht eingehalten, fallen auch ohne Mahnung Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent pro Monat an. Auf diese Säumniszuschläge wurde bis zunächst bis Juni 2020 verzichtet. Für danach liegende Zeiträume muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Vor einer Stundung sind vorrangig Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zu nutzen, denn es muss bedacht werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der SVLFG auch von der Zahlung der Beiträge abhängig ist.

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft hat auf seiner Internetseite nochmals die wichtigsten Informationen zur Corona- Pandemie zusammengestellt. Unter anderem finden Sie dort auch nochmals den Link zur Beantragung der Soforthilfe, die nun auch für landwirtschaftliche Unternehmen gezahlt wird, sowie einen ausführlichen FAQ- Katalog. Infos unter: www.praxis-agrar.de/corona

Gastronomieleistungen — doppelte Steuersatzabsenkung

Bei Gastronomieleistungen ist die doppelte Absenkung der Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Zum einen ist für den Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 der Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsleistungen von 19 % auf 7 % abgesenkt worden (1. Corona-Steuerhilfegesetz). Die gilt nicht für die Lieferung von Getränken. Weiterhin ist der reduzierte Satz von 7 % für den Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2021 wiederum auf 5 % abgesenkt worden. Für Restaurations- und Verpflegungsleistungen gelten daher folgende Steuersätze:

- bis 30. Juni 2020: 19 %
- vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2020: 5 %
- vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2021: 7 %
- ab 01. Juli 2021: 19 %

Übersicht über die Regelungen der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 2. November 2020

Da sich die Lage fast wöchentlich verändert, entnehmen Sie bitte die Liste der zu schließenden bzw. unter Auflagen weiterhin möglichen Betriebe dem Informationsschreiben des Landes unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/Uebersicht_Verschaerfung_CoronaVO_Novemeber.pdf

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
versicherung@svlfg.de oder Fax-Nr. 0561 785-219008



Aktenzeichen: _____

Antrag auf Stundung	
A. Angaben zur Person	
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
Telefon Vorwahl/Rufnummer	Telefax Vorwahl/Rufnummer
B. Grund der Stundung	
<p>Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise kann ich die folgende Sozialversicherungsbeiträge nicht zahlen:</p> <p><input type="checkbox"/> Berufsgenossenschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Alterskasse</p> <p><input type="checkbox"/> Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p><input type="checkbox"/> Gesamtsozialversicherungsbeiträge</p> <p>Begründung: _____</p> <p>_____</p> <p>Ich bitte daher um zinslose Stundung der ggfs. bereits rückständigen und künftig fällig werdenden Beiträge.</p>	
C. Unterschrift	
_____ Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers
<p>Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.svlfg.de unter der Rubrik Datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.</p>	